

Allg. Deutscher Buchh.-Gehilfenverband.

[27254] Bekanntmachung.

Die diesjährige 18. ordentliche Hauptversammlung findet

Sonntag den 11. Juli d. J.

im Saale der Buchhändler-Börse statt.

Zur Teilnahme an derselben laden wir hierdurch unsere Mitglieder ein. Teilnehmende haben sich durch Quittung über Beitrag pro II. Quartal zu legitimieren.

Einlaß in den Saal 10 Uhr; um 1/2 11 Uhr wird der Saal geschlossen.

Leipzig, 24. Mai 1886.

Der Vorstand:

Otto Berthold, Oskar Gottwald,

Vorsitzende.

Alexander Krause, Otto Koller,

Schriftführer.

Eduard Baldamus, Heinrich Weise,

Deputierte.

Tagesordnung.

1. Bericht des amt. Vorsitzenden.
2. Bericht der Schriftführer.
3. Bericht des Revisors. Bericht des Rechnungsausschusses. Antrag auf Decharge-Erteilung.

(Allgemeine) Satzungen betr. Anträge.

4. a) Antrag des Vorstandes zu § 3 einzuschalten nach unbescholten: „und gesund“ zu streichen in Absatz 1 „bis 1. Dezember 1884“ (vom Kreise Brandenburg u. Norden gleichfalls beantragt.) anzufügen dem Absatz 1 „Dem Aufnahmegesuch ist ein Gesundheitszeugnis beizufügen“.
- b) Antrag der Herren Wilh. Graf u. Gen. in Innsbruck in § 7 an entsprechender Stelle einzuschalten unter Berücksichtigung der sich bei Annahme weiter ergebenden Änderungen „Zum Zwecke der Ansammlung eines Fonds zu Gunsten der erwerbsunfähigen Verbandsmitglieder wird ein Beitrag in der Höhe von M 2, — pr. anno und Kopf gefeuert. Einziehung in vierteljährlichen Raten mit den Verbandsbeiträgen“.
- c) Antrag der Mitglieder des Kreises Leipzig: zu § 7 Abs. 1. Zusatz: „und (ferner hat ein jedes Mitglied) 50 Pf. jährlich zur Deckung der Kosten, welche den Kreisvorständen für Vertretung ihrer Kreise erwachsen (zu zahlen), die vom Verbands-Vorstande mit dem ersten Quartalsbeitrag (Januar) eingezogen und den Kreisvorständen nach dem Stande ihrer Mitgliederzahl vom 1. Januar überwiesen werden“.
- d) Antrag der Mitglieder des Kreises Norden zu § 9 Abs. 1 zu setzen statt „Dieselben“ bis „stattfinden“: „Dieselben werden Anfang Oktober auf ein Jahr gewählt und

sind nach dieser Frist wieder wählbar“.

- e) Antrag des Verbandsmitgliedes Alb. Rosel in Berlin zu § 9 Abs. 1 anzufügen: „Bei der Wahl finden die für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung“.
- f) ferner zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ist als besonderer Absatz einzuschalten: „Der Vorstand ist berechtigt, sofern ihm dies notwendig erscheint, die Angehörigen eines Kreises dem Vertrauensmanne eines anderen Kreises zu überweisen. Dieselben erhalten dadurch zugleich das Recht, an den Versammlungen des Kreises, dem sie zugeteilt worden sind, teilzunehmen, sowie bei der Wahl des Vertrauensmannes bzw. seines Stellvertreters mitzuwählen, letzteres jedoch nur, wenn die Überweisung mindestens drei Wochen vor der Wahl stattgefunden hat und vor dieser Zeit vom Vorstande öffentlich bekannt gemacht ist.“
- g) Antrag der Mitglieder des Kreises Brandenburg zu § 9 Absatz 3 unter 5 zu setzen statt „mit den Vororten und dem gesamten Auslande“ „... (Stadt Leipzig mit den Vororten und dem durch keinen eigenen Vertrauensmann vertretenen Auslande). Vorort Leipzig“.
- h) Antrag des Vorstandes zu § 10 Abs. 2 einzuschalten nach „vierwöchentlich“ „bei Satzungs-Änderungen mit mindestens sechswöchentlich“.
- i) Antrag der Mitglieder des Kreises Norden zu § 10 Abs. 2 zu setzen anstatt: „Die Hauptversammlung wird alljährlich zu Anfang Juli“ „Die Hauptversammlung wird alle zwei Jahre zu Anfang Juli“.
- k) Antrag des Mitgliedes Alb. Rosel in Berlin zu § 10 dem Absatz 2 ist anzufügen: „Gleichzeitig sind den Vertrauensmännern die Motive zu den einzelnen, vom Vorstande gestellten Anträgen möglichst ausführlich mitzuteilen.“
- l) Antrag der Mitglieder des Kreises Brandenburg der § 12 soll folgende Fassung erhalten: § 12. Abstimmungs- und Wahlmodus der Hauptversammlungen. Hauptversammlungen, deren Tagesordnung den Mitgliedern vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig. 1. Die Abstimmungen geschehen nach dem Belieben des Vorsitzenden durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf mit „Ja“ und „Nein“. Der letzte Modus muß jedoch stattfinden, wenn bei dem ersteren auch die Gegenprobe kein zweifelhaftes Resultat erzielt hat, oder wenn es von dem vierten Teil der Anwesenden verlangt wird.
- m) Antrag des Kreises Norden zu § 13 Abs. 1 zu setzen anstatt: „alljährlich scheiden hiervon zwei Mitglieder aus“ „— in jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden hiervon drei Mitglieder aus“.

n) zu § 3

zu setzen anstatt: „werden auf ein Rechnungsjahr“ bis „nicht wieder wählbar“ „— werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, haben jedoch die Pflicht, alljährlich die Rechnung zu prüfen und ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes in den Verbandsblättern zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses sind für die nächsten zwei Jahre nicht wieder wählbar.“

o) Antrag des Mitgliedes Alb. Rosel in Berlin

Dem letzten Absatz vor der Übergangsbestimmung folgende Fassung zu geben:

„Die Revision des Rechnungswerkes des Verbandes ist durch einen in Leipzig wohnenden beamteten oder gerichtlich vereidigten Sachverständigen vornehmen zu lassen und das von dem Revisor über jede Revision aufzunehmende Protokoll zu veröffentlichen. Der Revisor ist vom Vorstande vorzuschlagen und nach erfolgter Genehmigung der Hauptversammlung auf drei Jahre zu bestellen. Die Kosten der Revision fallen der Verbandskasse zur Last.“

p) Antrag des Mitgliedes Alb. Rosel in Berlin zu § 14

zwischen Absatz 1 und 2 als besonderem Absatz einzuschalten:

„In jeder ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand vor der Rechnungslegung der Versammlung einen ausführlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie über den Stand der gesamten Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes vorzulegen. Der Bericht sowie der Rechnungsabschluss und das über die Verhandlungen der Hauptversammlung geführte Protokoll sind durch den Abdruck zu veröffentlichen und ist jedem Mitgliede ein Exemplar des Abdrucks in kürzester Frist zu übersenden.“

Anträge betr. Spezial-Satzungen für die Kranken- und Sterbekasse.

2. a) Antrag des Vorstandes zu § 3 als Absatz 2 einzufügen: „Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist von vier zu Wochen ein neues ärztliches Zeugnis einzusenden. Von der vorgeschriebenen Beglaubigung derselben kann Abstand genommen werden, wenn der behandelnde, die Zeugnisse ausstellende Arzt der gleiche, welcher das erste, beglaubigte Attest ausfertigte“.
- b) Antrag des Vorstandes zu § 7 Zusatz: „Als Angehörige werden angesehen: Witwe, Kinder, event. Eltern. Sind Angehörige nicht vorhanden, so werden nur die Kosten für ein standesgemäßes Begräbnis erstattet“.

Anträge betr. Spezial-Satzungen für die Witwen- und Waisenkasse.

3. a) Antrag der Mitglieder des Kreises Brandenburg zu § 3 Absatz 1 Anstatt „Die Beiträge bis Verbandskasse“ zu setzen: „Die Beiträge für die Witwen- und Waisenkasse bestehen in M 5.— jährlich für jedes Mitglied aus der allgemeinen Verbandskasse“.